T r e f f (e r)

23. Jahrgang Nr. 1 / 2021

* www.kcgruen-weiss.de *

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3
Verspätete Jahreshauptversammlung für das Jahr 2019 5
Der 1.Trainingstag–Vorsichtiger Start nach langem LOCKDOWN 7
09.06.21 – 2.Trainig draußen an der Halle 8
„Platzverweis dem Dreck“ 9
Ferienaktivitäten der Gymnastikgruppe 10
Regelexperiment in der Regionalliga - "Flying Substitution" 11
Vereinskollektion im GW-Vereinsheim 12
Geburtstagsliste September-Dezember 2021 13
Einladung zur Jahreshauptversammlung 15
Tagesordnung 16
Protokoll Jahreshauptversammlung 2020 17
Ergänzungsprotokoll zur Jahreshauptversammlung 2020 21
Entwurf Satzung NEU Entwurf v. 03.08.2021 23
Bestehende Satzung vom 27.02.2005 38
Beitragsordnung Entwurf v. 03.08.2021 46
Datenschutzordnung Entwurf v. 03.08.2021 47

Der Treffer kann auch auf unserer Homepage unter „Aktuelles“ eingesehen werden!!!

Anregungen und Beiträge für den Treffer bitte an: marita.zahlmann@web.de

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:
Annika Emmler, Stefanie Saße, Jan Weber-Winkels, Marita Zahlmann, Nina Zahlmann
Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung des Präsidiums übereinstimmen.
Auszüge aus Protokollen, Tageszeitungen o.a. Quellen sind mit dem Namen des Erstellers angegeben

AKTUELLE INFOS AUF DER HOMEPAGE BEACHTEN!!!!

WWW.KCGRUEN-WEISS.DE

Vorwort

„Grün – Weiß Treff(er)“ – die neunundachtzigste

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Freunde,

herzlich Willkommen zu einer Sonderausgabe des Treffers mitten in den Sommerferien.

Nach einer langen Pandemie-Pause können wir endlich darauf hoffen, dass unser Korfball-Leben wieder ein Stück Normalität bekommt.

Die Saisonplanung ist in vollem Gange und wir hoffen, dass wir nach den Ferien unter Beachtung von Hygienekonzepten und genügend Sorgfalt wieder mit dem schönsten Sport der Welt starten können.

In dieser Ausgabe des Treffers laden wir herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung ein. Ich hoffe auf ein zahlreiches Erscheinen und wir würden uns auch freuen, wenn sich neue Leute finden würden, die mit uns in unserem Haupt-/Jugendvorstand bzw. Präsidium mitwirken möchten - es sind nämlich Wahlen.

Wichtig zu erwähnen ist auch in diesem Zusammenhang, dass die Vereinssatzung überarbeitet und aktualisiert wurde. Um die Änderungen euch nochmals rechtssicher bekannt zu geben, haben wir alle Informationen dazu hier abgedruckt.

Ich wünsche allen noch schöne Ferien und ich hoffe, ihr freut euch alle nach der langen Sommerpause genauso auf die Spiele, wie ich. Endlich wieder Korfball!

Auf geht's.. und wir sehen uns in der Sporthalle.

Nina Zahlmann
Präsidentin K.C. Grün-Weiss '67

!!	***Aktuelle Vereinsadresse:*** **KC Grün-Weiss Castrop-Rauxel 1967 e.V.** **z. Hd. Annika Emmler, Zechenstr. 25, 44581 Castrop-Rauxel** **Telefon 0 23 05 / 4 44 97 55, E-mail: finanzen@kcgruen-weiss.de** oder **korfball@kcgruen-weiss.de**	!!

Termine	
11./12.09.2021	**Beginn Hallensaison 2021/22**
17.09.2021	**Grün-Weiß Jahreshauptversammlung 2021**
15.12.2021 & 20.12.2021	**GW Weihnachtsfeier 2021**

Zugänge	
Name	**Abteilung**
Tatjana Heise	E-Jugend
Daniela Seidl	passiv
Mia Lou Janas	F-Jugend
Florian Romahn	Freizeit
Mira Burczik	Kinderturnen
Lennox Maj	D-Jugend
Nora Purchla	Kinderturnen

Zugänge	
Name	**Abteilung**
Stina Hahn	F-Jugend
Marty Meyke	Kinderturnen
Ruby Meyke	Kinderturnen
Laura Weber	Kinderturnen
Hannah Hachmann	E-Jugend
Leonie Allert	C-Jugend
Hannes Auffenberg	F-Jugend

Abgänge	
Name	**Abteilung**
Mila Benz	E-Jugend
Stephanie Pellny-Fabek	Freizeit
Alexander Pelzing	Kinderturnen
Marie Friedrichs	Kinderturnen
Sophia Eßer	Kinderturnen
Kaan Yüksel	Kinderturnen
Maximilian Schübel	D-Jugend
Marlene Schübel	Kinderturnen
Thorsten Cramer	Senioren
Luca Ben Meliß	F-Jugend
Malia Palmberg	Kinderturnen
H.-W. Wagener	passiv
Dirk Fritzsche	Freizeit
Lou Markos	

Abgänge	
Name	**Abteilung**
Sonea Schäfer	Kinderturnen
Luis Möller	Kinderturnen
Pia Jozwiak	Kinderturnen
Anna Lau	Fitness
Jost Auerbach	Kinderturnen
Felia Meyke	E-Jugend
Luis Meyke	D-Jugend
Lia Dieth	Kinderturnen
Lena Mathis	B-Jugend
Sarah Mathis	D-Jugend
Andreas Mathis	passiv
Pelin Sahingöz	F-Jugend
Asli Sahingöz	Kinderturnen
Anna Wieczorek	Kinderturnen

Verspätete Jahreshauptversammlung für das Jahr 2019

Am 02. Oktober fand die durch Corona verschobene Jahreshauptversammlung für das Jahr 2019 statt. Um 18.30 Uhr versammelten sich 22 Mitglieder in der Sporthalle an der Waldenburger Str. um über die Geschicke des Vereins informiert zu werden.

Nach der Begrüßung durch die Vorsitzende Nina Zahlmann, hielt sie einen kleinen Rückblick auf das Jahr 2019. Sie nannte die Platzierungen unserer Mannschaften in der Saison2018/19, erwähnte den Ausflug in den Burger Zoo in Arnheim und die Teilnahme an der Aktion von Radio Vest, wo eine Prämie von 1000 € erzielt wurde.

Anschließend wurden die Jubilare geehrt, von denen erfreulicherweise diesmal einige anwesend waren.

Danach kam die Vorsitzende des Jugendvorstandes Steffie Sasse zu Wort. Sie schilderte nochmals die weiteren Aktionen des Jugendvorstandes in Zusammenarbeit mit dem Hauptvorstand u.a. die Hallenaufsichten, das Ostereiersuchen im Grutholz, den Aktionstag 2019, den Ausflug in den Zoo, sowie die Weihnachtsfeier in der Sporthalle mit Nikolaus und Duschtüchern als Geschenken.

Der Bericht der Hauptkasse wurde von Annika Emmler vorgetragen. U. A. nannte sie den Mitgliederstand zum Ende des Jahres 2019 mit 167 Mitgliedern.

Der Bericht der Jugendkasse ergab, dass noch einige Kochbücher zum Verkauf vorhanden sind.
Beide Kassen wurden durch die anwesenden Mitglieder nach dem Bericht der Kassenprüfer entlastet, sowie auch anschließend das gesamte Präsidium.

Der nächste Punkt war die neu aufgestellte Satzung, die ebenfalls einstimmig angenommen wurde. Laut dieser neugefassten Satzung muss der Verein nun einen Datenschutzbeauftragten benennen. Hierfür wurde Andreas Sponholz gewählt.

Zuletzt wurden noch einige Pläne für die Zukunft vorgestellt, immer unter der Voraussetzung, dass sie trotz Corona durchgeführt werden können.

Das war die Weihnachtsfeier, wofür allerdings noch keine konkreten Angaben vorlagen, sowie eine Rondo Verkaufsveranstaltung im März 2021.

Nach knapp einer Stunde war die Versammlung beendet.

Marita Zahlmann

Jubiläumsliste

Heinz-Georg Schroll	45 Jahre
Gudrun Novinc	30 Jahre
Manuela Heiß	30 Jahre
Ute Hundt	30 Jahre
Tim Langhorst	25 Jahre
Maurice Sponholz	15 Jahre
Kimberley Hiersemann	10 Jahre
Alexa Saße	10 Jahre

Der 1.Trainingstag–Vorsichtiger Start nach langem LOCKDOWN

Der erste Trainingstag nach dem langen Lockdown fand auf dem Schulhof statt. Vorsichtig versuchten wir in kleinen Gruppen uns wieder an den Ball zu gewöhnen. Man merkte wie-viel Freude die Kinder dabei hatten und wie sehr sie es vermisst hatten. Trotz bescheidenem Wetter waren einige Kinder erschienen.

09.06.21 – 2.Trainig draußen an der Halle

Am 2. Trainingstag konnten wir den Nebenplatz an der Sporthalle nutzen und es erschienen schon einige Kinder mehr. Es hat allen großen Spaß gemacht.

„Platzverweis dem Dreck“

Montag und Mittwoch beteiligte sich der Verein an der Aktion „Platzverweis dem Dreck“ des EUV. Mit Handschuhen, Greifzangen und pinkfarbenen Müllsäcken ausgestattet, machten sich einige Gruppen auf den Weg, um achtlos weggeworfenen Müll und sonstiges aus den Grünanlagen Ickerns aufzusammeln. Es kamen zahlreiche volle Müllsäcke zusammen und man kann sich nur immer wundern, was dabei alles so gefunden wird. Wir bedanken uns bei den zahlreichen Helfern für eine gute Sache für unsere Umwelt.

Ferienaktivitäten der Gymnastikgruppe

Endlich, endlich, kehrt wieder etwas Normalität in unseren Sport zurück. Nachdem im Juni schon an einigen Montag Abenden wieder ein leichtes Walken angesagt war, trafen sich einige Gymnastikdamen in den Ferien auch montags abends zu kleinen Radtouren mit anschließendem gemütlichem Einkehren. Die ersten Bilder stammen vom Yachthafen in Pöppinghausen.

Auch der Yachthafen in Waltrop war ein Ziel, sowie eine Eisdiele in Mengede, gut gemacht Mädels.....

Regelexperiment in der Regionalliga - "Flying Substitution"

"Flying Substitution" bzw. "Fliegende Auswechslung". Die International Korfball Federation (kurz: IKF) schreibt jährlich das Projekt "IKF Playing Rules Experiments" / "IKF Regelexperimente" aus. Darauf können sich Nationen bewerben, um Regeländerungen aus unterschiedlichsten Gründen auszuprobieren, zu begleiten und auszuwerten. Korfball Deutschland hatte eine Regeländerung eingereicht und die Chance erhalten, den Feldtest durchzuführen.

Wir testen in der kommenden Saison die Regel "Fliegende Auswechslung" in der Regionalliga Nord-West. Dabei sollen, neben der regulären Wechselmöglichkeit während einer Spielunterbrechung, auch Auswechslungen im laufenden Spielfluss ermöglicht werden. Ziel und Hintergrund ist, dass wir uns erhoffen bzw. wir erwarten, dass das Spiel schneller wird bzw. schnell gehalten wird.

Bisher ist es so, dass bei einer jeden Spielunterbrechung die Mannschaften Auswechslungen vornehmen können. Eine jede Mannschaft hat acht Wechselmöglichkeiten, sodass im gesamten Spiel bis zu 16 Auswechslungen möglich sind. Diese kosten Zeit und halten das Spiel auf.

Mit unserem Testlauf möchten wir die bisherige Regel nicht ersetzen, sondern ergänzen. Wir lassen - in der Regionalliga-Saison 21/22 - Auswechslungen im laufenden Spielfluss zu. Immer dann, wenn sich der Ball in der anderen Zone im Angriff befindet, können die Mannschaften Auswechslungen für die jeweils andere Zone bei der Jury beantragen und unmittelbar vollziehen.

Die Korfball Liga NW beschäftigt sich zurzeit noch mit der genauen Regelausgestaltung, sodass das Experiment final den Vereinen am 01. September 2021 vorgestellt werden kann. Die Schiedsrichter werden im Rahmen der Fortbildungen Ende August geschult.

Wir freuen uns, dass das Regelexperiment befürwortet wurde und sind gespannt auf die Ergebnisse und Auswertungen.

Jan Weber-Winkels
DTB TK KORFBALL – WETTKAMPF & SCHIEDSRICHTERWESEN

Vereinskollektion im GW-Vereinsheim

Unser Vereinsheim ist fertig. Der Online-Sportartikel-Händler INDOORTRENDS.DE hat nach unseren Wünschen die Vereinskollektion in unserem GW-Vereinsheim zusammengefasst.

Ab sofort könnt Ihr Trainingsjacken, T-Shirts, Poloshirts, Trainingshosen, aber auch Handtücher oder GW-Fantassen online kaufen. Zu Vorzugspreisen erhaltet Ihr Vereinsartikel mit GW-Druck komfortabel nach Hause geschickt. Bei Bedarf können Initialen aufgedruckt werden, um die Jackensuche in der Sporthalle zu erleichtern.

Der nächste Kaffee, Tee oder Kakao aus der Grün-Weiß Tasse? Schaut mal rein!

Ein dauerhafter Link ist auf unserer GW-Startseite eingerichtet, sodass ihr schnell und einfach unser Vereinsheim aufsuchen könnt!

Bei Rückfragen stehen wir Euch gerne unter korfball@kcgruen-weiss.de zur Verfügung.

Euer KC Grün-Weiß

Geburtstagsliste September-Dezember 2021

September

05.09.	Thomas Scholtyssek
08.09.	Mina Paulikat
11.09.	Heinz-Georg Schroll
13.09.	Sarah Balzuweit, Mia Lou Janas
17.09.	Hans-Werner Seidl,
18.09.	Oliver Wiese
20.09.	Laura-Sophie Seidl
21.09.	Lisa-Marie Langhorst
22.09.	Marty Meyke, Ruby Meyke
28.09.	Kerstin Holl, Leander Kaiser

Oktober

02.10.	Gisela Augat, Nora Pilz
03.10.	Bärbel Hausmann
08.10.	Dorothee Segbert, Lennox Maj
10.10.	Kirsten Käthner
14.10.	Corinna Jahn
23.10.	Felix-Noah Voß
30.10.	Melanie Sponholz

November

01.11.	Renate Meyke
02.11.	Alexa Saße
04.11.	Tatjana Heise
06.11.	Lea Tost
07.11.	Yuna Marlen Böhm
10.11.	Julia Nawrath
15.11.	Emma Lindemann, Mats Lindemann
21.11.	Jörg Balzuweit

Glückwünsche

Dezember

04.12.	Hanne Ehrenreich
12.12.	Helga Wagner
15.12.	Mira Burczik
17.12.	Mats Paulikat
18.12.	Nila Mathilda Cieslik
22.12.	Friedrich-Wilhelm Kivelitz
23.12.	Nina Splieth
28.12.	Tom Florian Romahn
30.12.	Christa Kuckel, Anna Mextorf, Ann-Kathrin Zigan

Hier einige Gratulationen und Glückwünsche noch aus dem Jahr 2020

Wir gratulieren ***Antje und Christian Lindemann***, sowie den Geschwistern **Emma und Mats,** ganz herzlich zur Geburt von ***Paula***. Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!

Svenja und Timo Drieselmann zur Geburt von ***Linus*** die besten Wünsche und alles Gute für die kleine Familie!

Weitere Gratulationen und Glückwünsche

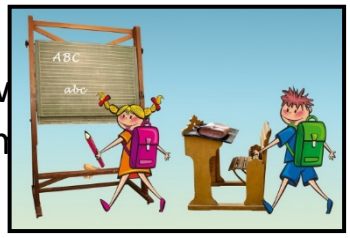

Allen ***Grün-Weiß Kindern***, die nach den Ferien eingeschult w den oder die Schulen wechseln, wünschen wir viel Spaß bein Lernen.

Auch ***Sandra und Björn Schlachzig*** haben Nachwuchs bekommen, herzlichen Glückwunsch zur Geburt von ***Lucas*** und alles Gute für die Zukunft.

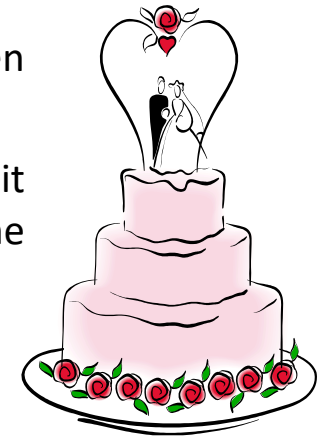

Nina und Patric Splieth gaben sich das Jawort. Wir wünschen ihnen und ihren beiden Töchtern ***Nele und Lili*** alles Gute

Außerdem feierten auch ***Annika und Ingo Wernet*** ihre Hochzeit und auch ihnen und ihrem Sohn ***Max*** wünschen wir eine glückliche Zukunft.

Ebenfalls alles Gute für ***Ann-Kathrin und Moritz Zigan*** zum Start in die Ehe.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

KC Grün-Weiß Castrop-Rauxel 1967 e.V.

KC Grün-Weiß C-R '67 e.V. • Zechenstr. 25 • 44581 Castrop-Rauxel

Zechenstr. 25
44581 Castrop-Rauxel
Telefon +49 2305 920 251

korfball@kcgruen-weiss.de

An alle
Mitglieder

Castrop-Rauxel, 03. August 2021

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Jahreshauptversammlung des **Korfballclub Grün-Weiß Castrop-Rauxel 1967 e.V.** findet am **17. September 2021 um 20:00 Uhr** in **Schulstraße 6 • 44579 Castrop-Rauxel** statt.
Die Eltern unserer Jugendspieler sind ebenfalls recht herzlich zu dieser Versammlung eingeladen.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie bitten wir zu entschuldigen, dass wir die Jahreshauptversammlung, die im Normalfall gemäß Satzung im ersten Quartal stattzufinden hat, erst für o. g. Datum terminiert haben.

Das für den 17. September 2021 notwendige Hygiene- und Schutz-Konzept werden wir frühestmöglich veröffentlichen.

Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum 03. September 2021 schriftlich beim Präsidium, Zechenstr. 25, 44581 Castrop-Rauxel, eingegangen sein.

In diesem Jahr findet die Neuwahl des Präsidiums statt. Darüber hinaus steht, aufgrund eines Formfehlers im vergangenen Jahr, erneut die „neue" Satzung zur Abstimmung. Das Präsidium hat sich dazu entschieden, die Neuwahl des Präsidiums nach der Satzungsneufassung durchzuführen, da sich in der neuen Satzung u.a. die Bezeichnung des Präsidiums (zukünftig: Vorstand) und die Bezeichnungen der Mitglieder ändern und der erweiterte Kreis (zukünftig: Gesamtvorstand) definiert wird.

Für den Fall, dass die neue Satzung nicht angenommen wird, findet die Neuwahl unter Punkt 11 der Tagesordnung im Sinne der Satzung v. 27.02.2005 statt. Die zu wählenden Positionen ergeben sich aus der Satzung.

Wir freuen uns über ein zahlreiches Erscheinen.

Mit sportlichen Grüßen

Jan Weber-Winkels
Clubmanager

Anlagen:

- Tagesordnung Jahreshauptversammlung 2021
- Protokoll Jahreshauptversammlung 2020
- Ergänzungsprotokoll zur Jahreshauptversammlung 2020
- Entwurf Satzung NEU Entwurf v. 03.08.2021
- Bestehende Satzung v. 27.02.2005
- Beitragsordnung Entwurf v. 03.08.2021
- Datenschutzordnung Entwurf v. 03.08.2021

Tagesordnung

Korfballclub Grün-Weiß Castrop-Rauxel e. V.
Jahreshauptversammlung 2021

Tagesordnung

1. Begrüßung und Formalien
- 1.1. Feststellung der form- und fristgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Wahl eines Protokollführers
- 1.3. Feststellung der Tagesordnung
- 1.4. Feststellung der anwesenden Stimmen

2. Anträge zur Tagesordnung

3. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung v. 02.10.2020 und des Ergänzungsprotokolls zur Jahreshauptversammlung v. 14.04.2021

4. Berichte und Jubilarehrung
- 4.1. Präsidentin & Jubilarehrung durch die Präsidentin
- 4.2. Jugendvorstand
- 4.3. Managerin Finanzen Hauptkasse
- 4.4. Managerin Finanzen Jugendkasse

5. Aussprache über Berichte

6. Berichte der Kassenprüfer und Entlastung der Kassen
- 6.1. Jugendkasse
- 6.2. Hauptkasse

7. Entlastung des Präsidiums

8. Satzungsneufassung

Aufgrund von umfangreichen Neuformulierungen, werden einzelne Passagen nicht gegenübergestellt. Vielmehr fügen wir den Satzungsentwurf (NEU) und die bestehende Satzung anbei. Bei Rückfragen steht das Präsidium gerne zur Verfügung. Das Präsidium weist darauf hin, dass der Vereinszweck unangetastet bleibt.

9. Bestätigung der Beitragsordnung

10. Bestätigung der Datenschutzordnung
- 10.1. Bestätigung des/der Datenschutzbeauftragten

11. Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands (Gesamtvorstand)

11.1. Benennung eines Wahlleiters

11.2. Geschäftsführender Vorstand
- 11.2.1. 1. Vorsitzende/r *(ehemals: Präsident/in)*
- 11.2.2. 2. Vorsitzende/r *(ehemals: Vizepräsident/in und Sportwart/in)*
- 11.2.3. Geschäftsführer/in *(ehemals: Clubmanager/in)*
- 11.2.4. 1. Kassierer/in *(ehemals: Manager/in Finanzen)*
- 11.2.5. 1 Jugendvorsitzende/r *(ehemals: Jugendwart/in)*

11.3. **Erweiterter Vorstand** *(ehemals: weitere Mitglieder)*
- 11.3.1. 2. Jugendvorsitzende/r
- 11.3.2. 1. Kassierer/in Jugendkasse
- 11.3.3. 2. Kassierer/in Jugendkasse
- 11.3.4. Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
- 11.3.5. Beauftragte/r für Schiedsrichter und Soziales
- 11.3.6. 2. Kassierer/in
- 11.3.7. Schriftführer/in
- 11.3.8. Beisitzer/innen (bis zu drei möglich)
- 11.3.9. Kassenprüfer/innen

12. Verschiedenes

Protokoll der
Jahreshauptversammlung 2020
des

K.C. Grün-Weiss
Castrop-Rauxel
1967 e. V.

am 02.10.2020 um 20.30 Uhr
in der Sporthalle Waldenburger Straße, Castrop-Rauxel

Die Jahreshauptversammlung des K.C. Grün-Weiss Castrop-Rauxel 1967 e. V. fand dieses Jahr am 02.10.2020 in der Sporthalle Waldenburger Straße, Castrop-Rauxel statt. Sie begann um 20.30 Uhr und wurde um 21.20 Uhr geschlossen.

Zu Beginn der Sitzung waren 18 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wurde rechtzeitig an die Mitglieder versandt sowie öffentlich bekannt gegeben und enthielt neben Zeitpunkt und Ort auch die Tagesordnung.

1. Begrüßung

Vereinspräsidentin Nina Zahlmann begrüßte die Vereinsmitglieder dieses Jahr zur Jahreshauptversammlung. Die Tagesordnung wurde vorgelesen und die Anwesenheit von 18 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern festgestellt.

2. Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung wurden nicht gestellt.

3. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung v. 24.03.2019

17 Fürstimmen / 0 Gegenstimmen / 1 Enthaltung
Das Protokoll ist somit genehmigt.

4. Berichte und Jubilarehrung

a) Jahresbericht der Präsidentin & Jubilarehrung

Vereinspräsidentin Nina Zahlmann hielt einen Jahresrückblick über das vergangene Jahr 2020. Es wurden Danksagungen für die Arbeit der Schiedsrichter, der Trainer und Betreuer, des Jugend- und Hauptvorstands ausgesprochen. Es folgte ein Rückblick auf das Sportjahr 2019/2020.
Alle Jubilare des letzten Jahres wurden namentlich aufgerufen und die Urkunden an Anwesende überreicht.

b) Bericht des Jugendvorstands

Die Managerin Finanzen des Jugendvorstandes Stefanie Sasse hielt den Jahresbericht des Jugendvorstands.

c) Bericht der Managerin Finanzen Hauptkasse

Annika Emmler (siehe Anlage) hielt den Bericht für die Hauptkasse; Haupteinnahmequelle: Beiträge und Spenden; Hauptausgaben: Trainer- und Schiedsrichterkosten, Beiträge und Gebühren (hier insbesondere Hallennutzungsgebühren).

d) Bericht der Managerin Finanzen Jugendkasse

Die Managerin Finanzen der Jugendkasse,Stefanie Sasse informierte die Mitglieder über die Einnahmen und Ausgaben (siehe Anlage).

5. Aussprache über die Berichte

Keine Anmerkungen

6. Bericht der Kassenprüfer

a) Jugendkasse

Heike Balzuweit und Winfried Segbert haben die Jugendkasse geprüft und haben keine Beanstandungen festgestellt. Sie erkennen im Namen der Kassenprüfer den Bericht an und befürworten die Entlastung der Kasse.
17 Fürstimmen/ 0 Gegenstimmen / 1 Enthaltung
Die Jugendkasse ist entlastet.

b) Hauptkasse

Heike Balzuweit und Winfried Segbert haben die Hauptkasse geprüft und haben keine Beanstandungen festgestellt. Sie erkennen im Namen der Kassenprüfer den Bericht an und befürworten die Entlastung der Kasse.
17 Fürstimmen/ 0 Gegenstimmen/ 1 Enthaltung
Die Hauptkasse ist entlastet.

7. Entlastung des Präsidiums

Winfried Segbert fordert die Entlastung des Präsidiums.
18 Fürstimmen / 0 Gegenstimmen / 0 Enthaltungen

Ergebnis: Das Präsidium wurde entlastet.

8. Satzungsneufassung

Es gibt keine Rückfragen zur Satzungsänderung + Anlagen. Es wird festegestellt, dass der Satzungsentwurf + Anlagen fristgerecht allen per Homepage zur Verfügung gestellt wurde.
In dem Zusammenhang wird vom Präsidium gewünscht, die Position eines Datenschutzbeauftragten unmittelbar zu besetzen. Andreas Sponholz wird vorgeschlagen und würde die Wahl auch annehmen.
15 Fürstimmen/ 0 Gegenstimmen/ 3 Enthaltungen
Neuer Datenschutzbeauftragter: Andreas Sponholz

9. Verschiedenes

- Annika Emmler berichtet, dass sie Rondo Veranstaltung von 2020 in 2021 verlegt wurde. (25.03.2020, 18.30 Uhr in den Räumlichkeiten der Fam. Schroll)

- Planungen für die Weihnachtsfeier werden von den Entwicklungen der Coronasituation abhängig gemacht

>> Vereinspräsidentin Nina Zahlmann schloss die Jahreshauptversammlung um 21.20 Uhr.

Die im Protokoll genannten Dokumente befinden sich im Anhang.

Präsidium

Präsidentin:	Nina Zahlmann
Vize-Präsidentin:	Svenja Drieselmann
Managerin Finanzen:	Annika Emmler
Stellv. Managerin Finanzen:	
Clubmanager:	Jan Weber-Winkels
Stellv. Clubmanagerin:	Christoph Rodermond
Beauftragte für Soziales & Schiedsrichterwesen:	Sandra Schlachzig
Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit:	Annika Hornig
Datenschutzbeauftragter:	Andreas Sponholz

Protokollführerin
Ulrike Weber

Vereinspräsidentin
Nina Zahlmann

Ergänzungsprotokoll zur Jahreshauptversammlung 2020

Anlage zum Protokoll der
Jahreshauptversammlung 2020:
Ergänzungsprotokoll

Ergänzungsprotokoll

zum Protokoll der Jahreshauptversammlung 2020 des

KC Grün-Weiss Castrop-Rauxel 1967 e.V.

am 02.10.2020 um 20.30 Uhr

in der Sporthalle Waldenburger Straße, Castrop-Rauxel.

Vorwort

Dem Vorstand des KC Grün-Weiss Castrop-Rauxel 1967 e.V. ist aufgefallen, dass im Protokoll der Jahreshauptversammlung 2020, der Tagesordnungspunkt 8 „Satzungsneufassung" lückenhaft und unvollständig niedergeschrieben und die informative Auflistung des Präsidiums unvollständig sind.

Aus diesem Grund beschließt der Vorstand ein Ergänzungsprotokoll als Anlage zum Protokoll der Jahreshauptversammlung 2020 niederzuschreiben.

zu Punkt 8 Satzungsneufassung

lt. Protokoll Jahreshauptversammlung:

Es gibt keine Rückfragen zur Satzungsänderung + Anlagen. Es wird festgestellt, dass der Satzungsentwurf + Anlagen fristgerecht allen per Homepage zur Verfügung gestellt wurde.
In dem Zusammenhang wird vom Präsidium gewünscht, die Position eines Datenschutzbeauftragten unmittelbar zu besetzen. Andreas Sponholz wird vorgeschlagen und würde die Wahl auch annehmen.
15 Fürstimmen / 0 Gegenstimmen / 3 Enthaltungen
Neuer Datenschutzbeauftragter: Andreas Sponholz

Ergänzung – Beginn

Einberufung: Es wurde festgestellt, dass die Mitgliederversammlung ordentlich durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Vereinszeitung einberufen wurde. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass neben der Veröffentlichung in der Vereinszeitung weitere Informationskanäle – wie bspw. die vereinseigene Homepage – genutzt wurden, sodass alle Mitglieder erreicht werden konnten. Die vorgegebene Frist von mindestens vier Wochen wurde eingehalten.
In der veröffentlichten Tagesordnung wurde der Antrag auf Satzungsänderung aufgeführt. Es wurde in der Tagesordnung darauf hingewiesen, dass aufgrund der umfangreichen Umstrukturierung der Satzung, auf eine Benennung der abzuändernden Paragrafen verzichtet wurde. Vielmehr wurde allen Mitgliedern die alte und neue Satzung zur Verfügung gestellt. Daneben wurden die in der Satzung aufgeführten überarbeiteten Geschäftsordnungen zur Verfügung gestellt. Die gültige Satzung und der Satzungsentwurf, sowie die Geschäftsordnungen waren der Tagesordnung angehängt.

Dem Protokoll der Jahreshauptversammlung 2020 waren beigefügt: Die gültige Satzung 2005, der Satzungsentwurf und die beschlossene Satzung mit Datum 02.10.2020. Der Satzungsentwurf und die beschlossene Satzung sind identisch, da keine weiteren Änderungen vorgenommen wurden.

Befragung der Mitgliederversammlung: Es gibt keine Rückfragen zur Satzungsänderung.

Beschlussfassung: Unter Tagesordnungspunkt 1 wurde festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist und über eine Satzungsänderung abstimmen kann. Es wurde darauf hingewiesen, dass Satzungsänderungen nur mit Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Abstimmung:
Die beantragte Satzungsänderung wurde zur Wahl gestellt.
Bei 15 Fürstimmen, 0 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen wurde die Satzungsänderung beschlossen.

Abschließende Hinweise: Die Präsidentin informierte die Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen.

Ergänzung – Ende

zu Punkt Präsidium

Lt. Protokoll Jahreshauptversammlung:

Präsidentin:	*Nina Zahlmann*
Vize-Präsidentin:	*Svenja Drieselmann*
Managerin Finanzen:	*Annika Emmler*
Stellv. Managerin Finanzen:	
Clubmanager:	*Jan Weber-Winkels*
Stellv. Clubmanager:	*Christoph Rodermond*
Beauftragte für Soziales & Schiedsrichterwesen:	*Sandra Schlachzig*
Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit:	*Annika Hornig*
Datenschutzbeauftragter:	*Andreas Sponholz*

Ergänzung – Beginn

Folgende Vorstandspositionen gehören ebenfalls zum geschäftsführenden bzw. zum erweiterten Vorstand:

Jugendwartin:	Ulrike Weber
Managerin Finanzen Jugend:	Stefanie Saße

Ergänzung – Ende

Castrop-Rauxel, 14. April 2021

Protokollführerin – Ulrike Weber

Präsidentin – Nina Zahlmann

Satzung des

Korfballclub Grün-Weiß Castrop-Rauxel e. V.

Stand: 17. September 2021

ENTWURF 03.08.2021

Inhalt

A. - Allgemeines 3
§ 1 Name und Sitz 3
§ 2 Zweck des Vereins 3
§ 3 Gemeinnützigkeit 3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften 4
B. - Vereinsmitgliedschaft 4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft 4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein 5
C. – Rechte und Pflichten der Mitglieder 6
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug 6
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder 7
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins 7
D. – Organe des Vereins 7
§ 12 Die Vereinsorgane 7
§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit 8
§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung 8
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 10
§16 Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand 10
§ 17 Abteilungen 12
E. - Vereinsjugend 12
§ 18 Vereinsjugend 12
F. – Sonstige Bestimmungen 13
§ 19 Kassenprüfer 13
§ 20 Vereinsordnungen 13
§ 21 Haftung des Vereins 13
§ 22 Datenschutz im Verein 13
§ 23 Vereinsfarben 14
G. - Schlussbestimmungen 14
§ 24 Auflösung 14
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung 15

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit kann es vorkommen, dass im Satzungstext Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst sind. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. - Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 16. Oktober 1967 in Castrop-Rauxel gegründete Verein führt den Namen
   Korfballclub Grün-Weiß Castrop-Rauxel e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Korfballspiels.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
   a. für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
   b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
2. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
3. die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen;
4. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
5. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
6. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
7. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd, sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Über die Mitgliedschaft des Vereins in Stadtsportverbänden, in Kreis- oder Landessportverbänden oder in verschiedenen Fachsportverbänden entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Der Verein erkennt dann die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

B. - Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
   a. aktiven Mitgliedern
   b. passiven Mitgliedern
   c. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
   b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
   c. durch Tod;
   d. durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand gerichtet an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsschluss erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Im Voraus entrichtete Beiträge können nicht erstattet werden.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
   a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
   b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
   c. sich grob und unsportlich verhält;
   d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
8. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. – Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Höhe der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
3. Beschlüsse über Beitragshöhen, -festsetzungen und -Sonderlösungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mail Adresse umgehend schriftlich mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
   a. a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
   b. b) Befristeter Ausschluss vom Trainings-, Übungsbetrieb und Vereinsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. – Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung;
b. der geschäftsführende Vorstand;
c. der Gesamtvorstand.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Beitragsordnung regeln.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform mit Bekanntmachung an alle Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Diese Bekanntmachung kann auch per E-Mail oder durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Vereinszeitung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung können innerhalb der ersten zwei Wochen nach Bekanntmachung der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Die geänderte Tagesordnung wird umgehend an alle Mitglieder erneut verschickt. Der ursprüngliche Termin der Mitgliederversammlung bleibt hiervon unberührt. Liegen keine Änderungen vor, wird die vorläufige Tagesordnung zur Tagesordnung.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
4. Entlastung des Gesamtvorstands;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§16 Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand

1. Der **geschäftsführende Vorstand** gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
   a. dem/der 1. Vorsitzenden;
   b. dem/der 2. Vorsitzenden;
   c. dem/der Geschäftsführer/in;
   d. dem/der 1. Kassierer/in;
   e. dem/der 1. Jugendvorsitzenden.

   Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
   Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
8. Der **Gesamtvorstand** des Vereins besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
   a. dem/der 2. Jugendvorsitzenden,
   b. dem/der 1. Kassierer/in Jugendkasse,
   c. dem/der 2. Kassierer/in Jugendkasse,
   d. dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
   e. dem/der Beauftragten für Schiedsrichter und Soziales,
   f. dem/der Vertreter/in Geschäftsführer/in,
   g. dem/der 2. Kassierer/in,
   h. dem/der Schriftführer/in,
   i. den bis zu drei Beisitzern.
9. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere
   a. die funktionalen Aufgaben des Vereins auszuüben.
   b. die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
   c. die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
   d. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängen von Sanktionen.

e. kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
f. Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen.

10. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes und die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.
11. Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.
12. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
13. Nicht besetzte Positionen des Gesamtvorstandes, nicht des geschäftsführenden Vorstandes, nach Absatz 8 a bis Absatz 8 i dürfen unbesetzt bleiben.

§ 17 Abteilungen

1. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2. Der Abteilungsleiter wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angaben von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

E. - Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins wird vertreten durch
   a. den 1. Jugendvorsitzenden,
   b. den 2. Jugendvorsitzenden,
   c. den 1. Kassierer/in Jugendkasse,
   d. den 2. Kassierer/in Jugendkasse.
3. Die unter § 18.2 a aufgeführte Person ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, die unter § 18.2 b bis d aufgeführten Personen sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich durch den Gesamtvorstand.
5. Die Aufsichtspflicht des Vereins gegenüber Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr beginnt bei ausgeschriebenen Trainingszeiten grundsätzlich erst mit Betreten des Halleninnenraums.

F. – Sonstige Bestimmungen

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Kassenprüfer beantragen während der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen.
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen müssen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten bestätigt werden.

§ 21 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
   a. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
   b. Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
   c. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
   d. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
   e. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
   f. Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
   g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung, sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 23 Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
2. Die Vereinsfarben dürfen nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

G. - Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
   a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
   b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Institution.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. September 2021 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bestehende Satzung vom 27.02.2005

Satzung

§1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Korfballclub Grün-Weiß Castrop-Rauxel e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel.
Gerichtsstand und Erfüllungsort zwischen dem Präsidium und den Mitgliedern ist Castrop-Rauxel.

§2
Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Korfballspiels.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Teilnahme am Spielbetrieb. Der Verein ist darüber hinaus bereit, seinen Mitgliedern weitere Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung zu geben.
Einzelheiten des Spielbetriebs regelt die Bundesspielordnung.
Der Verein ist Mitglied des DTB. Seine Angelegenheiten regelt er selbständig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder Erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1

§5
Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.**
   Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift gesetzlicher Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. **Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18.Lebensjahr Vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Über Aufnahme entscheidet das Präsidium.**

3. **Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.**

3. **Die Mitgliedschaft beginnt bei den unter 1. und 2. Genannten mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages und bei den unter 3. genannten mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.**

§6
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- **mit dem Tode des Mitglieds**
- **durch freiwilligen Austritt**
- **durch Streichung von der Mitgliederliste**
- **durch Ausschluß aus dem Verein**

1. **Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und nur zum Schluß eines Quartals zulässig.**

2. **Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in höhe von mehr als einem Quartalsbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung kann durch das Präsidium erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.**

3. **Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden**

- **wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen**
- **wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins**
- **wegen groben unsportlichen Verhaltens**

Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung hat es dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist Das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
Gegen die Enscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

4. **Präsidiumsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.**

5. **Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben kein Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.**
Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet Werden.

§7
Rechte und Pflichten

1. **Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dieses Recht kann durch Vereins- oder Verbandsstrafen eingeschränkt werden.**

2. **Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungsgesetzes des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.**

3. **Die Mitglieder sind zu Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.**

§8
Organe

Die Organe des Vereins sind

- **Das Präsidium**
- **die Mitgliederversammlung**

§9
Das Präsidium

1. **Der Verein bestellt zur Verwaltung und Leitung des Präsidiums. Alle Präsidiumsangehörigen müssen Vereinsmitglieder sein. Das Präsidium Besteht aus:**

   - **Präsident**
   - **Vizepräsident + Sportbeauftragter**
   - **Manager Finanzen**
   - **Clubmanager**
   - **Jugendwart**

2. **Das Präsidium führt die Geschäfte des vereins nach Maßgabe der Satzung und Der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.**

3. **Der verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und durch einen weitern, unter § 9.1 der Vereinssatzung genannten, dem Präsidium Angehörigen gemeinsam vertreten.**

4. **Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Präsidumsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Jugendwart wird gemäß Vereinsjugendordnung vom Vereinsjugendtag gewählt und muß durch die Mitgliederversammlung als Präsidiumsmitglied bestätigt werden.**

5. **Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder, die eine Stelle nach der Geschäftsordnung des Vereins haben (z.B. Beauftragte(e) für Soziales und Schiedsrichterwesen, Beauftragte(e) für Öffentlichkeitsarbeit) in das Präsidium wählen.**

6. **Scheidet ein Präsidiumsmitglied innerhalb einer Wahlperiode vorzeitig aus, beauftragt der Präsident ein anderes Präsidiumsmitglied einvernehmlich mit**

der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung mit allen rechten und Pflichten.

Die Amtszeit eines nachgewählten Präsidiumsmitgliedes endet mit der Amtszeit des Präsidiums.

§10
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragen.

§11
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- Entlastung und Wahl des Präsidiums
- Bestätigung des Jugendwartes als Präsidiumsmitglied
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlußfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen.

§12
Einberufung, Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Vereinszeitung. Zwischen dem Tage des Erscheinens der Vereinszeitung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tage liegen.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernen Paragraphen mitgeteilt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Präsidiums, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
Ist keines dieser Präsidiumsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden dies verlangt.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

4. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§13
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§14
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht haben nur Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ultimo des letzten Quartals gezahlt haben.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§15
Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.
Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die

Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Managers Finanzen und der übrigen Präsidiumsmitglieder.

§16
Ordnung

Zur Regelung seiner Aufgaben hat das Präsidium eine Geschäftsordnung zu erlassen. Darüber hinaus kann das Präsidium weiter Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Präsidiumsmitglieder beschlossen.

§17
Vereinsjugendordnung

Die Arbeit der Jugendgemeinschaft wird durch die Vereinsjugenordnung geregelt. Sie ist bindender Bestandteil der Vereinssatzung.
Der Vereinsjugendtag wählt sich den Jugendausschuß selbst.
Er besteht aus dem/der Jugendwart(in) stellvertretende(n) Jugendwart(in), drei Beisitzer(innen) und zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

§18
Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse von Mitgliederversammlung und des Präsidiums ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§19
Auflösung des Vereins

1. **Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, muß innerhalb von 4 Wochen erneut mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.**

2. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Förderung und Pflege des Sports. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.**

§20
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. Februar 2005 beschlossen worden, und tritt mit Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister des Amtsgericht Castrop-Rauxel in kraft.

Beitragsordnung Entwurf v. 03.08.2021

Korfballclub Grün-Weiß Castrop-Rauxel e.V.

Beitragsordnung des **Stand: 17. Steptember 2021**
Korfballclub Grün-Weiß Castrop-Rauxel e.V.

I Mitgliedsbeiträge

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	21,00 EUR / Quartal
Erwachsene	30,00 EUR / Quartal
Vereinsfördernde Mitglieder	35,00 EUR / Jahr

II Beitragsermäßigungen (Nachweis erforderlich)

Schüler (auch nach vollendetem 18. Lebensjahr)	21,00 EUR / Quartal
Auszubildende	21,00 EUR / Quartal
Studenten	21,00 EUR / Quartal
Freiwillige Wehrdienstleidende	21,00 EUR / Quartal
Bundesfreiwilligendienstleistende	21,00 EUR / Quartal
Bezieher von Altersrente	21,00 EUR / Quartal

III Familienbeitrag (in einem Haushalt lebende Personen)

Person 1 und Person 2 voller Beitrag
Person 3 50 % des Beitrags
Person 4 und jede weitere beitragsfrei

IV Bezieher von Arbeitslosengeld II (Nachweis erforderlich)

Mitglieder und deren Kinder zahlen jeweils 50 % des jeweiligen Beitrags

V Bezieher von Erwerbsminderungsrente (Nachweis erforderlich)

Mitglieder und deren Kinder zahlen jeweils 50 % des jeweiligen Beitrags.

VI Die Beiträge sind vierteljährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten

VII Änderungen der Beitragsordnung

Änderungen der Beitragsordnung sind durch die Mitgliedersammlung zu beschließen.

VIII Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. September 2021 bestätigt.

Datenschutzordnung Entwurf v. 03.08.2021

Datenschutzordnung des **Stand: 17. September 2021**
Korfballclub Grün-Weiß Castrop-Rauxel e.V.

Präambel

Der KC Grün-Weiß Castrop-Rauxel e.V. (nachfolgend Verein) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert in EDV-Systemen, sowie nicht automatisiert personenbezogene Daten. Beispielsweise werden personenbezogene Daten im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebes, sowie der Öffentlichkeitsarbeit verarbeitet und veröffentlicht. Zusätzlich werden personenbezogene Daten zur Berichterstattung im Internet veröffentlicht und zum Zwecke des Vereins an Dritte weitergegeben.
Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.
Die Datenschutzordnung richtet sich an unsere Mitglieder als Informationsquelle zur bestehenden Praxis, und unsere Funktionsträger als Regelwerk zur Sicherstellung und Befolgung.

§1 Allgemeines

Im Kontext der Präambel verarbeitet der Verein im Rahmen der Vereinsverwaltung und der Organisation des Sportbetriebs computergestützt personenbezogene Daten teilweise automatisiert oder nur elektronisch. Dabei legt der Verein großen Wert auf eine Begrenzung der Daten auf das nötige Minimum, das zur Erfüllung der Funktion benötigt wird.
Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern und Funktionsträgern sowohl automatisiert in EDV-Systemen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von elektronischen und ausgedruckten Listen.
Darüber hinaus werden personenbezogene Daten der Mitglieder als Teil von Berichten, sowie personenbezogene Daten der Funktionsträger, wie beispielsweise erworbene Lizenzen, im Internet veröffentlicht. Soweit für den Vereins- und Sportbetrieb notwendig, werden Daten an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.
Die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung sind von allen Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§2 Daten der Mitglieder

§2.1 Datenherkunft

1. Die Daten werden von Mitgliedern direkt im Rahmen der Anmeldung erhoben. Die Zustimmung zum jeweils aktuellen Datenschutzgesetzt ist hiermit zu erteilen. Ohne die Anerkennung der Datenschutzordnung kann ein Mitgliedsverhältnis nicht erfolgen.

§2.2 Datensatz und Speicherung

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder.
   a. Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum,
   b. Geschlecht, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
   c. Datum des Vereinsbeitritts, Gruppen/Mannschaftszugehörigkeiten, Status der
   d. Mitgliedschaft, Mitgliedshistorie über Ämter- und Amtszeiten
   e. Bankverbindung
2. Diese Daten benötigen wir zur Pflege des Mitgliedschaftsverhältnisses und zum bargeldlosen Zahlungsverkehr (berechtigtes Interesse der Verarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f).
3. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt (Reduzierung des Datensatzes, Auslagerung vom aktiven System)
   a. Die Bankverbindung wird mit Ende der Mitgliedschaft gelöscht.
   b. Datensätze können länger aufbewahrt werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Vereins besteht, wie bei nicht ausgeglichenen Konten (Ausschlüssen) oder bei Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
4. Die vom Verein genutzten Computer sind gegen fremden Zugriff und Diebstahl nach Stand der Technik ausreichend zu sichern.

§2.3 Datenweitergabe an Dritte

1. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesfachverbänden werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
2. Kontoverbindungen werden vom Verein ausschließlich zur Verrechnung von Beitragsforderungen und zur Vergütung der Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern verwendet. Hierzu werden die Kontodaten an die Volksbank Waltrop übermittelt.
3. Die Verwendung der Daten erfolgt stets dem Zweck entsprechend. Eine Weitergabe personenbezogener an Dritte zu Werbezwecken, zur Erzielung von Werbeeinnahmen oder Erstellung von Benutzerprofilen erfolgt seitens des Vereins nicht.

4. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen der Verein und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können (z. B. nach einem Sportunfall). Soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt er personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, usw.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der/die Empfänger*in die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
5. Mit allen externen Verarbeitern bestehen Verarbeitungsverträge.

§2.4 Datenweitergabe im Rahmen des Geschäftsbetriebs

1. Die kompletten Mitgliederdaten sind nur dem Vorstand zugänglich.
2. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Funktionsträgern im Verein (z.B. Übungsleitern, Schiedsrichterkoordinator) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
3. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
4. Der Austausch von elektronischen Listen ist zweckgebunden unter erfolgt mit der Maßgabe diese zu löschen, wenn der Zeck entfallen ist.
5. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Internetauftritten veröffentlicht und falls von Interesse an die lokale Presse weitergegeben. Zusätzlich werden personenbezogene Daten zur Fortschreibung der Vereinschronik archiviert.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen:
   Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Leistungen und Ergebnisse, Korbschützen, Altersklasse oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Kontaktdaten der Mitglieder des Vorstands, der Übungsleiterinnen und Übungsleiter und der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter wie Vorname, Nachname, Funktion und E-Mail-Adresse veröffentlicht.

§4 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand nach §26 BGB.
1. Der der Vorstand nach §26 ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
2. Alle Internetseiten des Vereins verfügen über eine aktuelle Datenschutzerklärung, die über die Verwendung der Besucherdaten durch den Auftritt der verwendeten Applikationen informiert.

§5 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail betreibt der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation genutzt wird.
2. Sofern nicht der vereinseigene E-Mail-Account genutzt wird, ist der private Account gegen unberechtigte Nutzung durch Dritte durch Verschlüsselung und Passwort gesichert.
3. Die E-Mail-Adressen der Funktionsträger, falls vorhanden, sind funktions- und personengebunden und gegen unberechtigte Nutzung durch Dritte durch Verschlüsslung und Passwort gesichert.
4. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen (z.B. Newsletter) und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc" zu versenden.

§6 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Funktionsträger im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.
Dies betrifft insbesondere den Zugang und Speicherung von Daten auf gemeinschaftlich genutzten Rechnern, die Geheimhaltungspflicht von Zugängen und Passworten, sowie deren Löschung nach Beendigung der Funktion oder bei Erreichen der Löschfristen.

§7 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Funktionsträger des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, nach geltendem Recht wie 83 DSGVO und nach §42 BDSG oder wie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§8 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach §26 BGB.

Fragen zum Thema Datenschutz können an info@kcgruen-weiss.de gesendet werden.

§9 Datenschutzbeauftragter

Wenn im Verein mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Dieser wird auf der Mitliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, analog zur Wahlperiode des Vorstands, bestätigt. Der Datenschutzbeauftragte handelt unabhängig und ist nicht Teil des Gesamtvorstands. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, oder wird durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§9 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde am 17.09.2021 durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Ein Feuerwerk der Farben

© Anita Menger

Ein Feuerwerk der Farben
verzaubert uns‘re Welt
bis schließlich leise Blatt für Blatt
zur Erde nieder fällt.

Der Sommer winkt zum Abschied.
Herbst zieht durchs weite Land.
Mit sattem Gelb und Purpurrot
setzt er das Laub in Brand.

Herbstastern, zarte Malven
und späte Rosen blüh‘n.
Der milde Glanz des Sonnenlichts
belebt verblasstes Grün.

Rot leuchten Vogelbeere
und Eibe – wunderschön.
Auch die orange Sanddornfrucht
ist weithin schon zu seh‘n.

Getreide, Obst, Gemüse
fahr´n Landwirte nach Haus
und säen auf gepflügtem Feld
den Winterweizen aus.

Für Erntesegen danken
wir auch in diesem Jahr.
Mit Frucht und Ähren reich geschmückt
sind Kirche und Altar.

Ein Feuerwerk der Farben
verzaubert uns‘re Welt
bis schließlich leise Blatt für Blatt
zur Erde nieder fällt.